



Antrag bzw. Nachweis Lernförderbedarf (Nachhilfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) Bestätigung der Schule

Bestätigung des Lernförder-/ Nachhilfebedarfs für die Schülerin/den Schüler:

(Name, Vorname der Schülerin/des Schülers)

(Geburtsdatum)

(Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Gelsenkirchen)

Telefonnummer für Terminvereinbarung
mit Nachhilfelehrerin und Nachhilfelehrer

(Name, Anschrift der Schule)

Einen aktuellen Nachweis über den Bezug von Bürgergeld, Sozialhilfe, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag reiche ich ein. Die Notwendigkeit der Nachhilfe wird durch die Schule bestätigt (siehe unten).

Die Erläuterungen auf der zweiten Seite dieser Bestätigung habe ich gelesen und verstanden. Ich bin einverstanden, dass sich Schule und Nachhilfepartner gegenseitig wegen der Kontaktdaten, inhaltlicher Abstimmungen und konkreter Anforderungen des individuellen Nachhilfeunterrichts austauschen. Diese Erklärung habe ich freiwillig abgegeben. Sie kann jederzeit gegenüber dem Referat Kinder, Jugend und Familien widerrufen werden.
Weitere Erklärungen zur Datenschutzgrundverordnung finden Sie hier:

https://www.gelsenkirchen.de/de/bildung/projekte_und_foerderungen/bildungs-_und_teilhabepaket/_doc/2018.07.09_BuT_Information_DSGVO.pdf

Leistungen nach § 8 SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) sind nicht beantragt.

Gelsenkirchen, _____

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Einschätzung der Schule (bitte von Fach- bzw. Klassenlehrer/in ausfüllen lassen) **Pro Fach ist jeweils ein Antrag zu stellen.**

Für die Schülerin/den Schüler besteht folgender Lernförderbedarf (**Nachhilfe**):

Unterrichtsfach _____ in der Klasse _____ Schuljahr _____

aktuelle Note _____ unentschuldigte Fehlstunden _____

Die Lernförderung muss als ergänzende und angemessene Förderung geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um das ausreichende Leistungsniveau zum Erreichen der nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Ziele (zum Beispiel die Versetzung, der Schulabschluss oder die Erlangung der Ausbildungsreife o. ä.) zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehört in der Regel nicht das Erreichen eines höherwertigen Schulabschlusses oder eine Verbesserung des Notendurchschnitts.

Die folgenden **vier** Punkte treffen **alle** zu: **ja** ☐ **nein** ☐

1. Das Erreichen der wesentlichen schulrechtlichen (Lern-)Ziele ist gefährdet.
2. Bei Wahrnehmung der Nachhilfe ist nach derzeitigem Stand ein Erfolg möglich.
3. Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf aktuell anhaltende unentschuldigte Fehlzeiten oder aktuell weiterhin bestehendes Fehlverhalten zurückzuführen.
4. Gleich geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht oder sind ausgeschöpft.

Abweichend von den oben genannten Punkten:

• Bestehen sprachliche Barrieren?: **ja** ☐ **nein** ☐

Wenn ausnahmsweise besondere Anforderungen an die Durchführung der Lernförderung oder an die Qualifikation der Nachhilfe-Lehrkraft gestellt werden, kann die Schule dies zu Beginn der Lernförderung mit dem Kooperationspartner der Schule vereinbaren. **Dafür ist dem Antrag eine gesonderte Begründung beizufügen.**

Bestätigung der Schule:

Fachlehrerin/Fachlehrer ist Frau/Herr: _____

Telefondurchwahl für Rückfragen der Stadt Gelsenkirchen: _____

Gelsenkirchen, Datum

Stempel der Schule

Unterschrift der Schule

Hinweise für Eltern und Schule zur Lernförderung



Wann wird Lernförderung bewilligt?

Eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die festgelegten wesentlichen Lernziele der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erreichen. Zu diesen Lernzielen gehören zum Beispiel die Versetzung und der Schulabschluss oder die Ausbildungsreife, nicht aber eine reine Verbesserung des Notendurchschnitts.

- Grundsätzlich kommt eine Förderung nur für Fächer mit der Benotung „**ausreichend (Note 4)**“ oder **schlechter** in Betracht. *Mangels Benotung für die Klassen 1-2 sowie Förderschulen entfällt dort diese Angabe.*
- Die **unentschuldigten Fehlstunden** dürfen in der Primarstufe (1.-4. Klasse) **40 Schulstunden** und ab der Sekundarstufe I (ab 5. Klasse) **60 Schulstunden nicht** überschreiten.
- Darüber hinaus handelt es sich bei der Lernförderung um eine kurzfristige Förderung zur Behebung vorübergehender Lernschwächen. Daher wird von einer regulären Förderdauer von **max. zwei Schuljahren** ausgegangen.
- Wenn das Lernziel **in diesem Schuljahr objektiv nicht mehr erreicht werden** kann, besteht kein Anspruch auf die Lernförderung.

Sollte eine der zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sein, ist es erforderlich, eine **schriftliche Begründung der Schule dem Antrag gesondert beizufügen**. Im Anschluss erfolgt eine Einzelfallentscheidung.

Schülerinnen und Schüler können Lernförderung erhalten, wenn zusätzlich alle weiteren folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Erreichen der wesentlichen schulrechtlichen Lernziele ist gefährdet.
- Bei Wahrnehmung des Nachhilfeunterrichts besteht eine positive Prognose.
- Die Leistungsschwäche darf **nicht** auf aktuell anhaltende unentschuldigte Fehlzeiten oder weiterhin anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sein.
- Zuerst müssen evtl. gleich geeignete kostenfreie schulische Angebote genutzt werden.

Die Bestätigung dieser vier Voraussetzungen kann nur durch die Schule erfolgen. Ohne diese Bestätigung kann der Antrag nicht bewilligt werden.

Was muss ich einreichen?

Bitte reichen Sie den umseitigen Vordruck **für jedes Fach einzeln** ein, in den eine Lernförderung benötigt wird. Den oberen Teil mit den Angaben zum Kind füllen Sie bitte selbst aus. Vergessen Sie bitte nicht Ihre Unterschrift. **Ihre Telefonnummer ist wichtig, damit die Nachhilfekräfte schnell mit Ihnen die ersten Termine vereinbaren können!** Den unteren Teil, also die schulische Einschätzung (**sowie die optional gesondert beizufügende Begründung**), füllt Ihre Schule aus.

Bei welchen Anbietern kann mein Kind die Nachhilfe nehmen?

Für die Lernförderung hat die Stadt Gelsenkirchen Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Anbietern geschlossen. Damit wird sichergestellt, dass nur überprüfte Anbieter diese Förderung in einem gesicherten und geschützten Rahmen durchführen, auch in direkter Absprache und Abstimmung zum Förderbedarf mit den Lehrerinnen und Lehrern. Auf diesem Wege wird der Zugang zu einem Anbieter möglich, der ein anerkanntes und geeignetes Angebot im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II vorhält. Die Nachhilfe findet übrigens in der Schule statt. Da kennen die Schülerinnen und Schüler sich bestens aus und haben keine zusätzlichen Wege. Der zuständige Anbieter wird Ihnen im Bewilligungsbescheid zur Lernförderung mitgeteilt. Bitte kontaktieren Sie diesen umgehend nach Erhalt des Bescheids. Der Anbieter und die Schule sollen und werden zur Qualitätssicherung Angaben zum Stand der Nachhilfe austauschen.

Muss ich für jedes Schuljahr einen neuen Antrag stellen?

Ja. Die Bewilligung gilt immer nur für ein Schuljahr. Nicht in Anspruch genommene Nachhilfestunden können nicht in das nächste Schuljahr übertragen werden.

Wie viele Stunden können maximal bewilligt werden?

Für jedes Schuljahr können im Regelfall bis zu 50 Stunden Lernförderung für jedes Unterrichtsfach bewilligt werden.

Müssen alle bewilligten Stunden genommen werden?

Nein. Für den Fall, dass Sie, der Anbieter der Lernförderung und vor allem die Schule sich darin einig sind, dass das Ziel der Nachhilfe früher erreicht ist, müssen die Stunden nicht in Anspruch genommen werden. Bitte sprechen Sie vor einem Abbruch unbedingt die Lehrkraft an.

Wie erfolgt die Bezahlung?

Der Anbieter rechnet direkt mit der Stadt ab. Sie selbst müssen nichts bezahlen oder vorstrecken.

Kann auch eine Therapie übernommen werden?

Therapien zu Lese- und Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie sind über das Bildungs- und Teilhabepaket leider nicht förderungsfähig. Eine begleitende Nachhilfe, z. B. vorab, nachgehend oder zusätzlich zu einer Therapie, ist aber in bestimmten Fällen möglich. Bitte sprechen Sie die Schule konkret darauf an.